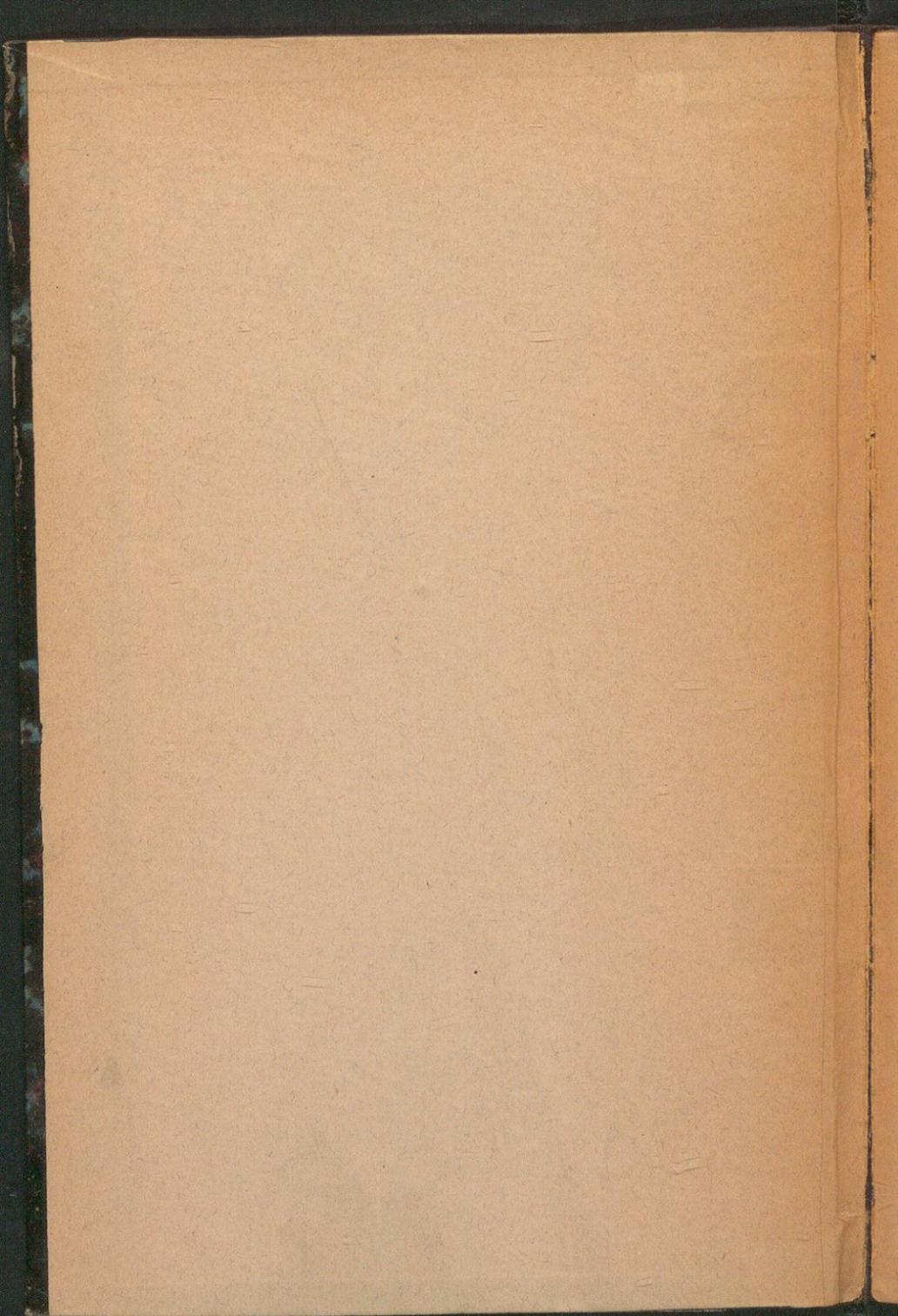
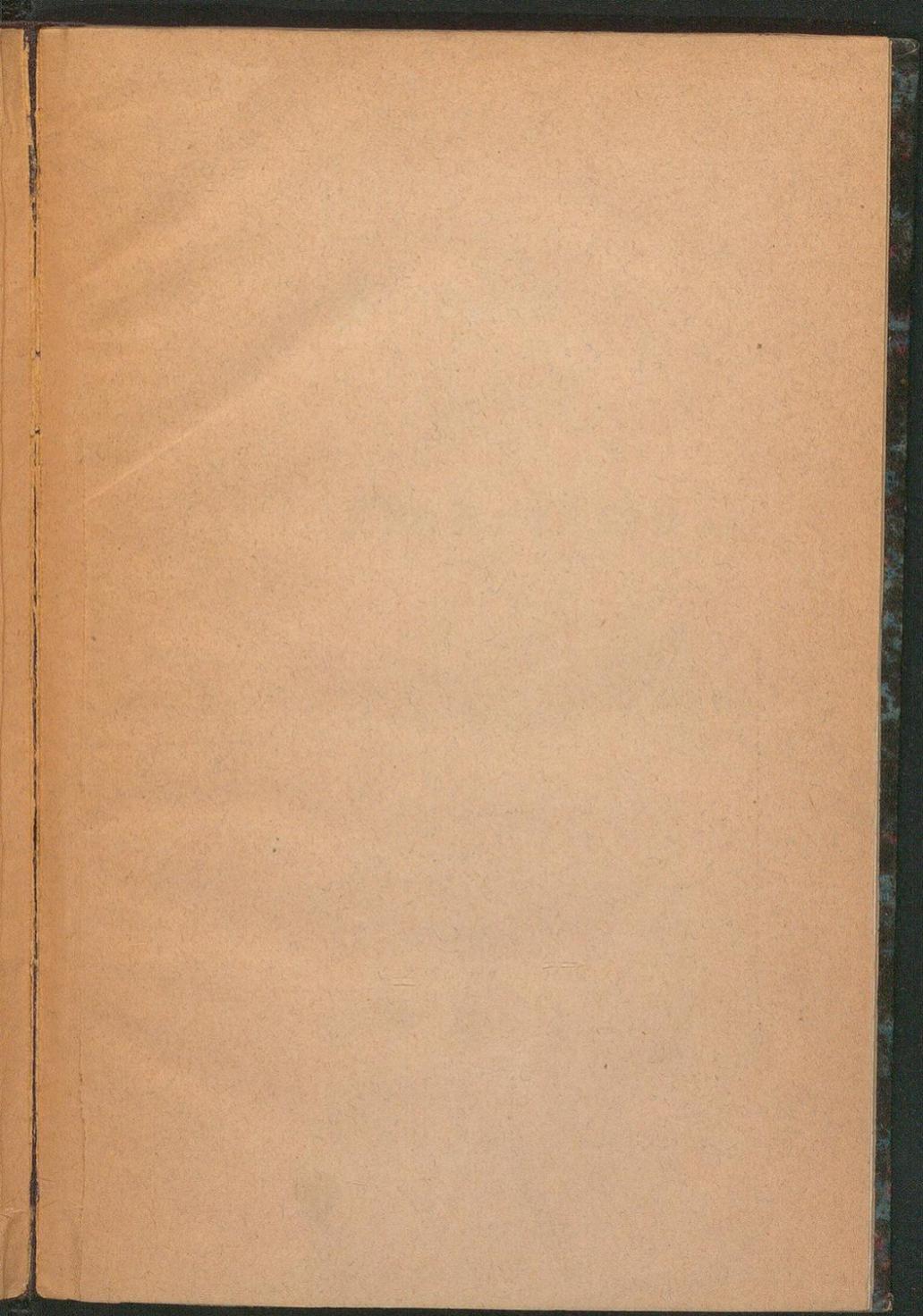


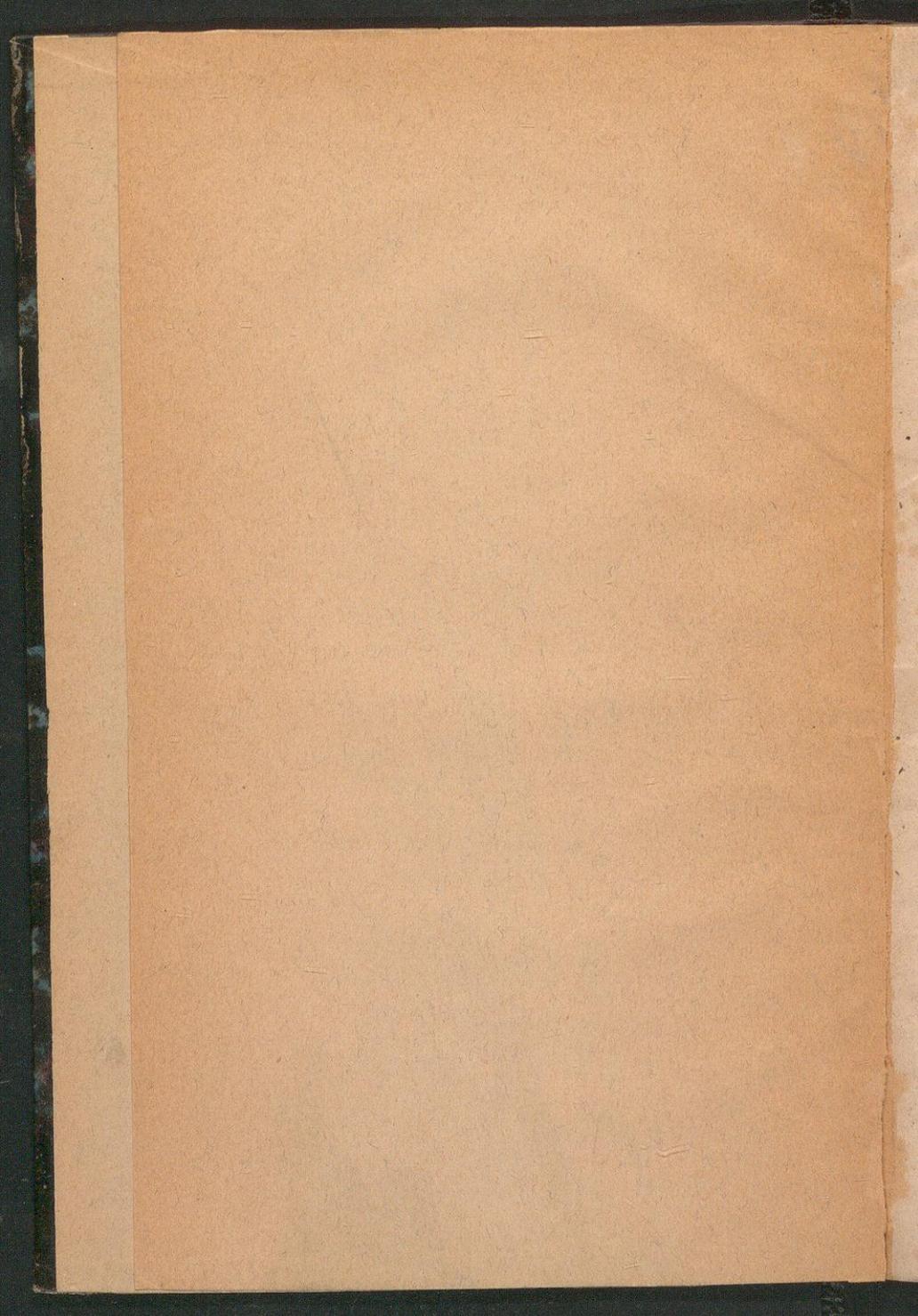
Wiener Stadt-Bibliothek.

4387

A







# Statuten

der

## Kleinkinderschule

zu

Darmstadt.



1848.

Statuten

Stichting



1848

1848

Ein schauerhaftes Ereigniß, welches eine hiesige Bürgerfamilie ihrer drei Kinder beraubte, hatte im Jahre 1833 die Errichtung der hiesigen Kleinkinderschule zur Folge.

Unter besonderer Theilnahme Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Wilhelmine begründet, gelangte sie unter dem förmlichen Protectorate und der bekannnten Pflege Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Mathilde von Hessen, zu einer wünschenswerthen Ausdehnung und Vervollständigung.

Indessen waren ihre bisherigen Statuten, wenn sie schon von den Begründern der Anstalt, nach den damaligen Erfahrungen und Verhältnissen, mit einer, deren thätige Liebe für den Gegenstand und stete Anerkennung verdienenden Sorgfalt verfaßt worden sind, nicht mehr in allen Beziehungen entsprechend. Namentlich schien es dem Ausschusse, obgleich eine sonstige Anregung deshalb nicht eintrat, Bedürfniß, die Verwaltung der Anstalt anders zu regeln, die Controle von dieser schärfer zu trennen, dem Frauenvereine eine wirksamere Stellung zu geben und allen Vereinsmit-

gliedern, durch Einführung von periodischen General-  
versammlungen, den gebührenden Antheil an der Beauf-  
sichtigung zu sichern.

Hierdurch veranlaßt, sind die gegenwärtigen Statu-  
ten entworfen und nach vorheriger Zustimmung des  
hiesigen Stadtvorstandes zu §. 53 derselben, in der am  
23ten Octbr. 1848 gehaltenen Generalversammlung der  
Vereinsmitglieder beschloffen worden.

## **Zweck der Anstalt.**

### **§. 1.**

Die Kleinkinderschule zu Darmstadt hat den Zweck, denjenigen Einwohnern der Stadt, welche durch ihr Geschäft in der Regel oder häufig von ihren Wohnungen entfernt gehalten und dadurch verhindert werden, ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern die erforderliche Sorgfalt zu widmen, insoweit ihnen sonstige Mittel hierzu fehlen, die Gelegenheit zu verschaffen, solche Kinder während ihrer Abwesenheit von Hause unter sichere und zugleich auf die körperliche und geistige Natur derselben wohlthätig einwirkende Aufsicht zu stellen, und dadurch zugleich die Eltern in den Stand zu setzen, ihrer Beschäftigung mit voller Thätigkeit nachzugehen.

## **Aufnahme der Kinder.**

### **§. 2.**

Zur Aufnahme in die Kleinkinderschule ist zulässig jedes Kind der im §. 1. bezeichneten Einwohner zu Darmstadt nach gehörig vollzogener Impfung und sobald es laufen und ohne fremde Hülfe essen kann, bis zum Ende des 6. Lebensjahrs. Auch Pflegekinder hiesiger Einwohner können nach vorheriger Prüfung der Verhältnisse der Pflegeeltern aufgenommen werden. Ausgeschlossen sind solche Kinder, welche wegen Schwäche oder Kränklichkeit besonderer Hülfe bedürfen, und solche, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden.

### **§. 3.**

Eltern, welche ihre Kinder der Anstalt anvertrauen wollen, haben dieß dem hiermit beauftragten Vorstandsmit-

gliede anzuzeigen und zugleich den gesetzlich vorgeschriebenen Impfschein des Arztes, welcher die Impfung vorgenommen hat, vorzulegen.

§. 4.

Die Zeit des Eintritts der zur Aufnahme angemeldeten Kinder wird von dem Vorstande bestimmt, kann aber jedenfalls erst dann stattfinden, nachdem der Geburtstag des Kindes glaubwürdig nachgewiesen und dessen Gesundheit durch den von dem Vorstande zu bezeichnenden Arzt bescheinigt sein wird.

§. 5.

Vor dem Eintritt der Kinder erhalten deren Eltern eine gedruckte Instruktion über die Verpflichtungen, welche von ihnen hinsichtlich der Anstalt zu übernehmen sind, und haben sich darüber zu erklären, ob sie sich sämmtlichen, für die Anstalt bestehenden und noch erfolgenden Bestimmungen unterwerfen wollen.

### **Behandlung, Beschäftigung und Beaufsichtigung der Kinder.**

§. 6.

Die in die Kleinkinderschule zugelassenen Kinder erhalten darin vor Allem die sorgfältigste Pflege und Aufsicht mit vollständiger Berücksichtigung ihrer zarten Jugend und ohne Beschränkung ihrer freien körperlichen Bewegung.

Man wird sich aber weiter vorzüglich bemühen, sie von Rohheiten in Gebärden und Worten abzuhalten, sie zum Gebrauche einer reinen Muttersprache, zum Gehorsam, zur Ordnung, zur strengsten Reinlichkeit zu gewöhnen und zur Arbeitsliebe hinzuleiten.

Unschädliche Spiele verschiedener Art, zweckmäßige Leibesübungen, Bewegung in freier Luft, wenn dieselben die Jahres-

zeit nur einigermaßen erlaubt, und leichte Handarbeiten, alles dieß ebenso zum Nutzen wie zum Vergnügen der Kinder, sind als Hauptaugenmerk bei der Behandlung derselben zu betrachten. Aber bei dem Bemühen, für das körperliche Wohlfsein zu sorgen, soll auch die geistige Natur der Kinder im Auge behalten, deren Keim geweckt und der, im Kinde schlummernde Funken der Religion entzündet werden. Diesen Zweck hofft man durch leichte fassliche Erzählungen, durch das Auswendiglernen und Absingen kleiner Lieder, durch das Anschauen und Erklären von Bildern und anderen Gegenständen der Sinnesanschauung zu erreichen.

§. 7.

Diejenigen Kinder, welche sich ihrem Alter nach zur Beschäftigung mit leichten Handarbeiten eignen, erhalten hierzu die erforderliche Anleitung. Die Beschäftigung besteht im Weben von Schnur, Schneiden und Flechten von Stroh, Stricken, Lappen zupfen und ähnlichen Arbeiten, bei deren Wahl insbesondere darauf zu sehen ist, daß alles Anstrengende und der Gesundheit Nachtheilige entfernt gehalten wird.

§. 8.

Die Anstalt wird zur Aufnahme der Kinder

- 1) in den Monaten November, December, Januar und Februar, Morgens 7 Uhr,
  - 2) in den Monaten März, April, September und October, Morgens 6 Uhr,
  - 3) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, Morgens um 5 Uhr,
- geöffnet, von welcher Zeit an die Aufseherin alles Erforderliche bereit zu halten hat.

An Sonn- und Feiertagen, in der Regel auch zwischen Weihnachten und Neujahr und außerdem, wenn es der Vorstand für nothwendig hält, ist die Anstalt geschlossen.

§. 9.

Die Kinder, welche der Anstalt anvertraut sind, sollen darin in der Regel ohne Unterbrechung den ganzen Tag von Morgens spätestens 8 Uhr im Sommer und 9 Uhr im Winter bis Abends 7 Uhr, im Sommer und in der übrigen Zeit bis zu einbrechender Nacht bleiben. Sie erhalten daselbst Morgens 11 Uhr Suppe und außerdem in angemessenen Zwischenräumen Brod.

§. 10.

Die Kinder werden, so lange sie sich in der Anstalt aufhalten, mit einem der letzteren angehörigen Kittel bekleidet.

§. 11.

Beschwerden, welche die Eltern in irgend einer Beziehung über die Anstalt oder die dabei Angestellten zu führen haben, können bei jedem Mitgliede des Vorstandes oder des Frauenvereins vorgebracht werden.

§. 12.

Zur Erholung und Aufmunterung der Kinder finden jährlich bestimmte Feste statt.

Auch werden von Zeit zu Zeit Prüfungen und Prämienvvertheilungen vorgenommen.

### Entlassung der Kinder.

§. 13.

Eltern, welche die Entrichtung des für die Verköstigung der Kinder täglich an die Anstalt zu zahlenden Betrags (§. 17. 3.) unterlassen, haben, wenn nicht den darauf folgenden Tag die rückstehende und laufende Schuldigkeit berichtigt wird, den Ausschluß ihrer Kinder so lange, bis dieser Verbindlichkeit nachgekommen ist, oder falls dieß länger als 14 Tage dauert, deren gänzlichen Ausschluß vom Besuche der Anstalt zu erwarten.

§. 14.

Eltern, welche, ohne gegründete Ursache, ihre Kinder länger als 8 Tage in die Anstalt zu schicken versäumen, oder

dieselben überhaupt nur selten schicken, haben deren Entlassung zu erwarten.

§ 15.

Diejenigen, welche ihre in der Anstalt aufgenommenen Kinder aus derselben entnehmen wollen, haben dieß der Aufseherin anzuzeigen.

**Vermögen und Einkünfte der Kleinkinderschule.**

§. 16.

Das bereits erworbene Vermögen ist Eigenthum der Kleinkinderschule und darf, sowie das noch zu erwerbende Vermögen, nur für die Zwecke der Anstalt benutzt werden.

§. 17.

Die Einnahmen der Anstalt sind vorzugsweise folgende:

- 1) Jährliche Geldbeiträge von höchsten Herrschaften und Privaten.
- 2) Erlöse aus Arbeiten der Kinder.
- 3) Die für jedes Kind gleichen von den Eltern zu dessen Verköstigung an die Anstalt zu bezahlenden Beiträge, welche in der Regel 2 Kreuzer täglich betragen sollen.
- 4) Ertrag aus Vermögenstheilen der Anstalt.
- 5) Geschenke in Geld oder Naturalien.
- 6) Vermächtnisse und Legate.

**Mitglieder des Vereins zur Unterstützung der Kleinkinderschule.**

§. 18.

Mitglied des Vereins zur Unterstützung der Anstalt ist, wer sich zur Entrichtung jährlicher Geldbeiträge oder zu sonstigen ständigen Leistungen für die Anstalt verbindlich macht.

§. 19.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- 1) zu Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschusses gewählt zu werden (§. 41),
- 2) Bei den Generalversammlungen Anträge zu stellen, sowie an den Wahlen, Berathungen und Abstimmungen Theil zu nehmen (§. 51).

§. 20.

Der Austritt aus dem Vereine kann zu jeder Zeit stattfinden, nur ist solcher schriftlich oder mündlich dem Vorstande anzuzeigen.

**Vorstand.**

§. 21.

Ein aus 9 Mitgliedern bestehender Vorstand besorgt die obere Leitung aller Angelegenheiten der Anstalt und vertritt dieselbe in allen rechtlichen Beziehungen. (§. 41.)

§. 22.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und hat dieselben schriftlich niederzulegen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse gehört, daß alle Mitglieder zum Abstimmen eingeladen wurden und mindestens zwei Drittheile derselben abgestimmt haben.

Im Uebrigen bestimmt der Vorstand seine Geschäftsordnung.

§. 23.

Die Funktionen des Vorstandes sind:

- 1) Aufnahme und Entlassung der Kinder, Ueberwachung der Behandlung, Beschäftigung, Unterrichtung und Beaufsichtigung derselben, Aufsicht über ihr Verhalten und die Erfüllung der von den Eltern übernommenen Verbindlichkeiten.
- 2) Verwaltung des der Anstalt gehörigen Vermögens, Sorge für die Erhaltung des Locals, für die Anschaffung, Erhaltung und gehörige Verwendung der Mobilien, Geräthschaften u. s. w.

- 3) Verwendung der Einkünfte auf Grund des jährlich aufzustellenden Voranschlags und der besonderen Bestimmungen.
- 4) Ernennung, Beaufsichtigung und Entlassung der ihm untergebenen Angestellten, Festsetzung ihrer Obliegenheiten und Belohnungen (§. 44 und 46).
- 5) Auskunftsertheilung auf Anfragen des Ausschusses (§. 25.).
- 6) Einladung zu Generalversammlungen der Mitglieder des Vereins zur Unterstützung der Kleinkinderschule (§. 47) und zu den Jahresversammlungen des Frauenvereins (§. 30).

### **Ausschuß.**

#### **§. 24.**

Der Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern, von welchen übrigens keines Mitglied des Vorstandes sein darf.

#### **§. 25.**

Die Funktionen des Ausschusses, auf dessen Geschäftsordnung die Bestimmungen des §. 22 ebenfalls Anwendung finden, sind:

- 1) So oft er es für nöthig hält, von dem Vorstande Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt, sowie Einsicht der Acten und Bücher zu verlangen, und dahin zu wirken, daß das Vermögen dem Zwecke der Anstalt gemäß verwendet wird, zu welchem Ende er zu jeder Zeit befugt ist, dem Vorstande die geeigneten Bemerkungen zu machen.
- 2) Die Anträge des Vorstandes auf Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, sowie auf Neubauten zu prüfen und nach Befund zu genehmigen.
- 3) Die Jahresrechnungen revidiren zu lassen, die Beschlüsse und Abschlüsse festzusetzen (§. 36) und die abgeschlossenen Rechnungen dem Vorstande zuzustellen.

- 4) Alle, ihm nicht erledigt scheinenden Anstände bei den Generalversammlungen vorzubringen.
- 5) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung von dem Vorstande zu verlangen, wenn der Ausschuß diese, nach einer mit jenem gemeinschaftlich stattgefundenen Besprechung, für erforderlich hält.
- 6) Den Vorstand, wenn es das Interesse der Anstalt erfordert, auf Ansuchen nach Kräften zu unterstützen.

### **Frauenverein für die Kleinkinderschule.**

#### **§. 26.**

Dem Vorstande steht in Beziehung auf die Verwaltung der Kleinkinderschule ein Verein von Frauen zur Seite. Die Aufnahme in denselben erfolgt durch Anmeldung bei dessen Präsidentin (§. 30) entweder unmittelbar oder durch Vermittelung eines Mitgliedes des Vorstands. Von dem Austritte ist ebenfalls der Präsidentin unmittelbar oder durch Vermittelung eines Vorstandsmitgliedes Anzeige zu machen.

#### **§. 27.**

Es ist die Aufgabe des Frauenvereins, darauf zu sehen, daß die Aufseherin die Kinder sorgfältig beaufsichtige, mit Sanftmuth und Geduld behandle; daß sie mit Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Haushaltung besorge, für ordentliche Zubereitung der Suppe und deren Vertheilung nach Bedürfniß der Kinder Sorge, ferner das Local der Anstalt überhaupt, besonders aber die Zimmer, rein erhalte und auf gehöriges Auslüften sehe; daß sie so wenig als möglich die Aufsicht über die Kinder den Wärterinnen überlasse, daß Letztere nicht zu Beschäftigungen außer ihrer Bestimmung verwendet werden; endlich, daß die Aufseherin den die Anstalt Besuchenden höflich begegne, jedoch während dem die Aufsicht über die Kinder nicht außer Acht lasse (§. 38).

§. 28.

Die Kleinkinderschule wird zur Erreichung des im §. 27 bezeichneten Zwecks täglich zu einer, in dem Belieben der Frauen stehenden Stunde auf längere oder kürzere Zeit von einem oder mehreren Mitgliedern des Frauenvereins besucht. Tag und Stunde dieses Besuchs wird in das hierzu bestimmte und von der Aufseherin jedesmal vorzulegende Tagebuch eingetragen. Zu Anfang eines jeden Jahres wird ein Verzeichniß der Mitglieder des Frauenvereins und der Tage, an welchen ein jedes derselben die Anstalt im Laufe des Jahres zu besuchen übernimmt, gedruckt und an dieselben abgegeben (§. 32).

§. 29.

Den Mitgliedern des Frauenvereins steht es frei, bei dem Besuche der Anstalt Begleiterinnen mit dahin zu nehmen, auch wenn diese nicht Mitglieder des Vereins sind, oder, im Falle ihrer Verhinderung, das Besuchen der Anstalt anderen Frauenzimmern, wenn sie gleich nicht zum Vereine gehören, in ihrem Namen zu übertragen.

§. 30.

Die Mitglieder des Frauenvereins wählen aus ihrer Mitte in der auf Einladung des Vorstandes jährlich im Herbst stattfindenden Versammlung derselben:

- 1) eine Präsidentin und eine Stellvertreterin derselben;
- 2) ein aus drei Mitgliedern bestehendes Frauen-Comité.

Die Abtretenden sind wieder wählbar.

§. 31.

Finden die Mitglieder des Frauenvereins bei ihren Besuchen der Anstalt etwas zu bemerken, was deren Einrichtung betrifft, oder was einer Zurechtweisung der Aufseherin oder der übrigen Angestellten zu bedürfen scheint, so ist davon einem Mitgliede des Vorstandes, oder in dem in der Anstalt offen liegenden Inspectionstagebuch Anzeige zu machen.

§. 32.

Die Präsidentin des Frauenvereins bestimmt die Reihenfolge, in welcher der tägliche Besuch der Anstalt durch die Mitglieder zu geschehen hat, mit Rücksicht auf die Wünsche derselben (§. 28).

§. 33.

Dem Frauen-Comité liegt die Aufsicht über die Führung der Haushaltung, über die Einrichtung der Küche und über die Anschaffung der Vorräthe zum Behufe der Verköstigung der Kinder und der Angestellten ob (§. 38).

§. 34.

Dem Frauen-Comité steht es frei, zur Berathung über die im vorigen Paragraph bezeichneten Gegenstände nach seinem Belieben sich zu versammeln. Zur Beschlußnahme über diese Gegenstände, insofern sie innerhalb der Grenzen des Voranschlags liegen, wird dasselbe monatlich wenigstens einmal mit einer vom Vorstand aus seiner Mitte zu ernennenden besonderen Commission, welche jedoch nur beratende Stimme hat, auf Einladung dieser Commission zusammentreten. Die Vollziehung der Beschlüsse steht dem Frauen-Comité zu; dasselbe kann jedoch hierbei von der Commission des Vorstandes unterstützt werden.

**Rechner.**

§. 35.

Der Rechner ist dem Vorstande unmittelbar untergeordnet, darf nicht Mitglied dieses oder des Ausschusses sein, kann aber zu Berathungen des Vorstandes zugezogen werden. Er hat auf Verlangen des Letzteren Caution zu leisten.

§. 36.

Der Rechner besorgt die Kasseführung der Anstalt, sowie die auf deren Rechnungswesen sich beziehende Buch-

führung, nach Maßgabe seiner Instruction und der ihm weiter zugehenden Beschlüsse des Vorstandes, und hat die Rechnungen dem Vorstande zur Einsicht und Abgabe an den Ausschuß spätestens drei Monate nach Ablauf jeden Jahres zu übergeben (§. 25. 3).

### **Auffseherin, Lehrerin und Wärterinnen.**

#### **§. 37.**

Die unmittelbare Leitung des Hauswesens der Kleinkinderschule und die besondere Sorge für die der Anstalt anvertrauten Kinder ist einer Auffseherin übertragen. Dieselbe steht unter der Aufsicht des Vorstandes und des Frauenvereins, hat jedoch nur von dem Ersteren ihre Instruction und besonderen Weisungen zu erhalten und ist diesem allein verantwortlich. Alle übrigen in der Anstalt Angestellten sind der Auffseherin untergeordnet.

#### **§. 38.**

Die Auffseherin ist insbesondere angewiesen, die Kinder mit Milde und Wohlwollen zu behandeln, aber ebensowenig auch da, wo es nöthig ist, Ernst und Strenge zu vermeiden; Alles anzuwenden, damit zu häufige Versäumnisse der Anstalt unterbleiben (§. 14); darauf zu sehen, daß die Eltern jeden Punkt der ihnen ertheilten Instruction genau erfüllen (§. 5); die Kinder öfters in Bezug auf Reinhaltung und auf ihr Wohlbefinden zu untersuchen; die in der Anstalt erkrankenden, bis zur baldigsten Abgabe an ihre Eltern, mit aller Sorgfalt zu pflegen; die Küche zu besorgen, den Kindern die Speisen auszuthellen, bei ihrem Mittagessen gegenwärtig zu sein und die Ordnung während desselben zu handhaben (§. 9), für Ordnung und Reinlichkeit im ganzen Hauswesen zu sorgen; die Wärterinnen in Aufsicht zu nehmen und ihre Verrichtungen zu überwachen (§. 40); für die Erhaltung des Inventariums zu sorgen; die kleinen Bedürfnisse des Haushalts nach besonderer Weisung des Frauen-

Comités anzuschaffen und zu verrechnen (§. 34); die Abgabe für die Verköstigung der Kinder in Empfang zu nehmen und alle Monate an den Rechner abzuliefern (§. 17. 3); allen Fremden, welche die Anstalt besuchen, mit Höflichkeit und Gefälligkeit zu begegnen, ohne dadurch jedoch die Aufsicht über die Kinder zu vernachlässigen.

§. 39.

In Beziehung auf die Sorge für die geistige Entwicklung der Kinder, für den Unterricht und die Leitung der Beschäftigungen und Unterhaltungen derselben in dem im §. 6 angedeuteten Sinne hat der Vorstand die dem Zwecke der Anstalt entsprechende Einrichtung zu treffen. Insofern es die Mittel der Anstalt gestatten, geschieht dieß durch Anstellung einer besondern Kinderführerin (Lehrerin), welche ihre volle Thätigkeit dem Dienste der Anstalt zu widmen hat. Sie erhält ihre Instruction, sowie alle besonderen Weisungen von dem Vorstande, hat die Aufsicht in Verhinderungsfällen zu vertreten, im Uebrigen aber den Anordnungen derselben, als Vorsteherin des Hauswesens, Folge zu leisten.

§. 40.

Die Wärterinnen stehen in jeder Beziehung unmittelbar unter der Aufsicht der Aufsichterin und haben alle Weisungen derselben zu befolgen. Ihre Pflichten sind die sorgfamer Kinderwärterinnen, in welchen sie sich gegenseitig zu unterstützen haben. Sie sind außerdem verbunden, alle für die Haushaltung erforderlichen Dienste zu leisten, sowie Aufträge der Mitglieder des Vorstands und des Frauenvereins, soweit solche die Anstalt betreffen, zu besorgen.

### **Ernennung der Beamten und Angestellten.**

§. 41.

Der Vorstand und der Ausschuss werden aus den Mit-

gliedern des Vereins durch Generalversammlungen (§. 47) auf je drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht durch Abstimmung mittelst persönlich abzugebender Stimmzettel, wobei in zwei Wahlen zuerst die Mitglieder des Vorstandes, dann die des Ausschusses zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Mit Anfang des folgenden Jahres treten die Gewählten in ihre Functionen.

Jährlich tritt  $\frac{1}{3}$  aus, welches im ersten und zweiten Jahre durch das Loos bestimmt wird.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder des früheren Austritts eines Mitgliedes tritt derjenige ein, welcher bei der letzten Wahl zunächst die meisten Stimmen erhalten hat.

#### §. 42.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Secretär und einen Controleur, sowie Stellvertreter dieser Beamten, und Commissionen für besondere Leitung einzelner Geschäftszweige.

#### §. 43.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorzügliches Mitglied und einen Stellvertreter desselben.

#### §. 44.

Die dem Vorstande untergeordneten Angestellten (§. 35, 37, 39.) werden von diesem ernannt und entlassen.

### **Belohnung der Beamten und Angestellten.**

#### §. 45.

Die Functionen der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden, als Ehrenämter, unentgeltlich verwaltet. Nothwendige Auslagen werden vergütet.

§. 46.

Die Belohnungen der dem Vorstände untergeordneten Angestellten werden von diesem festgesetzt.

**Generalversammlungen.**

§. 47.

Von dem Vorstände werden jährlich im Herbst und außerdem, so oft er oder der Ausschuß (§. 25. 5) es für nöthig halten, Generalversammlungen berufen, zu welchen alle Mitglieder des Vereins zur Unterstützung der Kleinkinderschule, durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte, einzuladen sind.

§. 48.

Der Vorsitz in den Generalversammlungen wird in der Regel von dem Präsidenten des Vorstandes, in den, auf Verlangen des Ausschusses, berufenen Generalversammlungen (§. 25. 5) aber von einem Präsidenten geführt, welcher durch die betreffende Generalversammlung zu wählen ist.

§. 49.

Bei den Abstimmungen in den Generalversammlungen entscheidet, mit Ausnahme der in den §§. 50 und 52 angegebenen Fälle, Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet, mit Ausnahme der Abstimmung über die Wahlen (§. 41.), die Stimme des Präsidenten.

§. 50.

Alle Anträge, welche Aenderung statutenmäßiger Bestimmungen bezwecken, sind den zu den Generalversammlungen Einzuladenden zum Voraus bekannt zu machen (§. 47). Aenderungen dieser Art können nur dann stattfinden, wenn wenigstens  $\frac{2}{3}$  der zur Generalversammlung Erschienenen dafür gestimmt haben.

Aenderungen des §. 52 dürfen jedoch nur auf dieselbe Weise stattfinden, wie die Auflösung der Anstalt selbst.

§. 51.

In den regelmäßigen Generalversammlungen (§. 47) findet statt:

- 1) Vorlage der von dem Ausschusse abgeschlossenen letzten Rechnung (§. 25. 3),
- 2) Berichtserstattung durch den Vorstand über den Stand der Anstalt,
- 3) Berathungen und Abstimmungen über Anträge des Vorstandes und des Ausschusses, sowie der zu der Generalversammlung Erschienenen (§. 19),
- 4) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses (§. 41).

**Auflösung der Anstalt.**

§. 52.

Die Auflösung der Anstalt findet statt, wenn der Antrag hierauf von wenigstens  $\frac{2}{3}$  des Vorstandes dem Ausschusse mitgetheilt, von wenigstens  $\frac{2}{3}$  des Ausschusses unterstützt und von wenigstens  $\frac{4}{5}$  der Anwesenden bei der hierüber beschließenden Generalversammlung genehmigt wird.

Der Antrag auf Auflösung ist allen Vereinsmitgliedern bei der Einladung zu dieser Generalversammlung bekannt zu machen.

§. 53.

Für den Fall der Auflösung der Anstalt (§. 52) wird das Vermögen derselben der Gemeinde Darmstadt als deren Eigenthum mit der Bestimmung überwiesen, dasselbe zur Erhaltung einer Kleinkinderschule, oder einer ähnlichen, milden und gemeinnützigen Anstalt fortwährend zu widmen.

---

Zur einseitigen Generalvollmacht (§ 17) findet kein:

- 1) Vorlage der von dem Empfänger abgehofften Leistung (Bekanntmachung § 25, 3)
- 2) Verbindlichkeit des Bestand über den Stand der Leistung
- 3) Bestehen aus Bestimmungen über Inhalt des Bestandes und des Bestandes, sowie der in der Generalvollmacht (Bekanntmachung § 10)
- 4) die Wahl der Vertreter des Bestandes und der Aufsicht (§ 41)

### Abgrenzung der Vollmacht

#### § 52

Die Abgrenzung der Vollmacht findet statt, wenn der Bestand der Sache von wesentlichen Theilen besteht, die dem Bestandesbesitzer nicht von wesentlichen Theilen der Sache abgetrennt werden können, und von wesentlichen Theilen der Sache abgetrennt werden können. Die Abgrenzung der Vollmacht ist dem Bestandesbesitzer bei der Abgrenzung in dieser Hinsicht abgemessen. Bekannt ist die Abgrenzung in dieser Hinsicht abgemessen. Bekannt ist die Abgrenzung in dieser Hinsicht abgemessen.

#### § 53

Ist der Bestand der Sache der Vollmacht (§ 52) nicht der Sache selbst, sondern der Gesamtheit der Sachen, die dem Bestandesbesitzer als Bestand abgetrennt werden können, so ist die Abgrenzung der Vollmacht dem Bestandesbesitzer abgemessen. Bekannt ist die Abgrenzung in dieser Hinsicht abgemessen.

